

des Verfahrens ein bestehender Haftbefehl aufgehoben wird, die wegen erneuten begründeten Fluchtverdachts bzw. begründeter Verdunklungsgefahr notwendig werdende Wiederverhaftung wegen „Verbrauchs“ des von der vorangegangenen Haftaufhebung nicht berührten dringenden Tatverdachts ausschließen, ein Ergebnis, welches weder mit den Denkgesetzen noch mit dem Zweck des Strafverfahrens vereinbar ist.

Soweit das Bezirksgericht den „Verbrauch“ der Tatverdachtsgründe weiter auf die Tatsache zurückführt, daß wegen des der Verhaftung zugrunde gelegten Delikts am 25. Juli Bestrafung des Angeklagten erfolgte, übersieht es zunächst, daß dieses Urteil zwar eine Sachentscheidung, aber nicht rechtskräftig ist. Andernfalls wäre für eine Entscheidung über Untersuchungshaft ohnehin kein Raum. Es fehlt also wiederum eine der Voraussetzungen des § 6 StPO. Daß aber durch das Urteil des Kreisgerichts der dringende Tatverdacht einer nach § 8 Paßgesetz strafbaren Handlung sachlich ausgeräumt sein soll, ist schlechterdings undenkbar. Die auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen über die Täterschaft des Angeklagten verstärken den bereits nach dem Ermittlungsergebnis richtig angenommenen dringenden Tatverdacht.

Schließlich hat die vom Bezirksgericht hervorgehobene Forderung des Obersten Gerichts in der Richtlinie Nr. 15, die Sicherung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen grundsätzlich nicht zum Haftgrund zu nehmen, mit der Frage, ob der Angeklagte der ihm angelasteten Straftat dringend verdächtig ist, nicht das geringste zu tun.

Der Angeklagte ist nach alledem nach wie vor dringend verdächtig, eine Straftat nach § 8 Paßgesetz begangen zu haben.

Er ist darüber hinaus auch wegen seiner Äußerungen der Flucht verdächtig. (*Wird ausgeführt.*)

Soweit das Bezirksgericht unter Berufung auf die Richtlinie Nr. 15 ausführt, die Sicherung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen könne grundsätzlich kein Haftgrund sein, übersieht es, daß die Möglichkeit des Vorliegens konkreten Fluchtverdachts auch in diesen Fällen mit der Richtlinie ausdrücklich bejaht wird. Es übersieht weiter, daß mit der Richtlinie Äußerungen des Beschuldigten, aus denen zu schließen ist, daß er sich der Strafvollstreckung entziehen will, ausdrücklich als Fluchtverdacht begründender Umstand hervorgehoben werden (vgl. Ziff. 1 Buchst. b).

Als Haftgrund mangels gesetzlicher Grundlage ausgeschlossen bleibt lediglich die alleinige Erwägung, die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe zu sichern. Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Das Kreisgericht hat vielmehr aus konkreten Umständen zutreffend das Vorliegen konkreten Fluchtverdachts hergeleitet.

Ai öitsrecht

§ 98 GBA.

Zum Schaden im Sinne des § 98 Abs. 1 GBA gehören bei einer dauernden bzw. zeitlich nicht absehbaren Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte, wie Arbeitslohn, Prämien, Honorare, Einkünfte aus Neuer tätigkeit u. ä., die er während dieser Zeit ohne Hinzutreten des Arbeitsunfalls nachweisbar mit einer gewissen Regelmäßigkeit erzielt und nach denen sich deshalb sein ständiger durchschnittlicher Lebensstandard bestimmen hätte. Um Schwankungen des Verdienstes des Werk tätigen während eines längeren Zeitraums auszugleichen, ist daher bei der Bemessung des Schaden-

ersatzes stets eine gewisse Pauschalisierung erforderlich.

Demgegenüber gehören zum Schaden im Sinne des § 98 Abs. 1 GBA bei einer vorübergehenden, insbesondere kurzfristigen Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen alle auf Arbeit beruhenden Einkünfte, die er auf Grund der konkreten Arbeits- und Lebensverhältnisse während des vorübergehenden Zeitraums ohne Hinzutreten des Arbeitsunfalls erzielt hätte.

OG, Urt. vom 28. Juli 1967 - Za 13/67.

Am 18. September 1965 erlitt der Kläger bei Reparaturarbeiten einen Arbeitsunfall, durch den er bis zum 3. Oktober 1965 arbeitsunfähig war. Da die Reparatur kurzfristig ausgeführt werden mußte, hatte der Betrieb (Verklagter) für die Reparaturbrigade als außerordentliche Regelung eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden angeordnet und eine Prämie ausgesetzt.

Der Verklagte hat gemäß § 98 Abs. 1 GBA an den Kläger den Differenzbetrag zwischen Krankengeld zuzüglich Lohnausgleich und dem Nettodurchschnittsverdienst als Schadenersatz gezahlt. Der Kläger war der Auffassung, daß zum Schaden gemäß § 98 Abs. 1 GBA auch die ihm entgangene Überstundenbezahlung sowie der entgangene Anteil der Prämie gehören, und er hat deshalb vor der Konfliktkommission, dem Kreis- und dem Bezirksgericht eine entsprechende Forderung geltend gemacht. Diese wurde abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Bezirksgerichts, Grundlage für die Errechnung des entgangenen Verdienstes im Sinne des § 98 Abs. 1 GBA müsse der durchschnittliche Nettoarbeitsverdienst des Werk tätigen sein, den er unmittelbar vor dem Arbeitsunfall innerhalb der gesetzlichen bzw. im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit während eines längeren Zeitraums erzielt habe, findet im Gesetz keine Grundlage. Vielmehr richtet sich der Anspruch des Werk tätigen gegen den Betrieb gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 GBA auf den Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schadens. Demzufolge ist dem Werk tätigen gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 GBA der infolge des Arbeitsunfalls entgangene Verdienst zu ersetzen. Dazu gehören bei einer dauernden bzw. zeitlich nicht absehbaren Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen alle Einkünfte, die er während dieser Zeit ohne Hinzutreten des Arbeitsunfalls nachweisbar mit einer gewissen Regelmäßigkeit erzielt und nach denen sich deshalb sein ständiger durchschnittlicher Lebensstandard bestimmen hätte.

Der Begriff des Verdienstes im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 2 GBA umfaßt daher nicht nur den Arbeitslohn, sondern auch Prämien, Honorare, Einkünfte aus Neuer tätigkeit sowie anderes auf Arbeit des Werk tätigen beruhendes Einkommen, sofern die vorstehend genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einkünfte des Werk tätigen während eines angemessenen Zeitraums vor dem Arbeitsunfall sind nur insofern von Bedeutung, als sie ein Indiz dafür bilden, welchen Verdienst im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 2 GBA der Werk tätige normalerweise regelmäßig erzielt hätte, der ihm nunmehr durch den Arbeitsunfall entgangen ist. Gegebenenfalls sind aber auch weitere Umstände zu berücksichtigen, aus denen der durch den Arbeitsunfall entgangene Verdienst mit Sicherheit zu erschließen ist. Dabei wird die dauernde oder zeitlich nicht absehbare Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Werk tätigen eine gewisse Pauschalisierung des Schadenersatzes erforderlich machen, weil der Verdienst des Werk tätigen über einen längeren Zeitraum stets